

**Regierungsrat**

*Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch*

Eidg. Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)  
Herr Bundesrat Ueli Maurer  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

26. Oktober 2009

**Erlass der Verordnung des Bundesrates über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung, SR 520.17)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung des Entwurfs der Verordnung vom 31. Juli 2009 über die Organisation von Einsätzen bei ABC- und Naturereignissen (ABCN-Einsatzverordnung, SR 520.17) sowie der gegebenen Möglichkeit, uns dazu zu äussern, danken wir Ihnen.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen den von Ihnen gewählten Ansatz, die verschiedenen Einsätze auf der Stufe des Bundes zusammenzuführen und zu vereinheitlichen. Damit wird unser Anliegen aufgenommen, den Kantonen im Ereignisfall eine Ansprechstelle mit einer gesamtheitlichen Führungsorganisation zu bieten.

Aus unserer Sicht ist die Frage noch offen, ob es bei den Einsätzen auch um die Prävention und die Vorsorge geht und folglich die Planung und die Ausbildung ebenfalls Bestandteil der vorliegenden Verordnung bildet. Es fehlen grundsätzliche Angaben zur Rolle der Kantone. Wir bedauern, dass sich die Regelung ausschliesslich auf „die Organisation von Einsätzen der Stufe Bund“ beschränkt und regen an, die Koordination und Zusammenarbeit zwischen dem Bundesführungsorgan (BFO) und den Kantonalen Führungsorganisationen (KFO) zu regeln. Dies ist für eine effiziente Bewältigung von Ereignissen entscheidend. Die Kantone sind grundsätzlich immer für die Erstbewältigung der Ereignisse verantwortlich.

In der Vorsorge sollen auch Vertreter der Kantone im BFO mitwirken, sowohl auf der politischen als auch auf der operativen Stufe. Bei einem Ereignis werden diese im Einsatz stehen und mit dem BFO zusammenarbeiten.

Es scheint uns wichtig, dass zur Information der Bevölkerung eine Aussage gemacht wird, d.h. dass auch diesbezüglich die Zusammenarbeit des BFO mit den KFO geregelt wird.

## 2. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

### Artikel 2:

Bei Ereignissen kann die Umwelt massiv betroffen werden. Aus diesem Grund soll nicht nur der Bevölkerungsschutz, sondern auch der "Bereich Schutz der Umwelt" genannt werden.

Antrag: Ergänzung des Artikels mit "Bereich Schutz der Umwelt".

### Artikel 5:

Erdbeben sind seltene, aber mit grossen Gefahren verbundene Ereignisse, die praktisch immer zu einer besonderen oder ausserordentlichen Lage führen. Der Schweizerische Erdbebendienst (SED) ist nicht eingebunden.

Antrag: Prüfen, ob der SED in die Organisation aufgenommen werden sollte.

### Artikel 9, Absatz 3 (neu):

Wie bereits erwähnt, soll die Information der Bevölkerung geklärt werden. Es geht darum, Missverständnisse und Pannen zu verhindern.

Antrag – neuer Absatz 3: Die Information der Bevölkerung erfolgt in Absprache und Koordination mit den betroffenen Kantonen.

### Artikel 13:

Die Aussage soll klären, wann das BFO zum Einsatz kommt. Aus unserer Sicht sollen die KFO die Kompetenz erhalten, den Einsatz des BFO zu verlangen. Diese Regelung soll aber nicht nur bei Ereignissen im B-Bereich zur Anwendung kommen, sondern generell Gültigkeit haben.

Antrag: In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage kann das BFO ABCN auf Antrag eines Departements und im Einvernehmen mit den Betroffenen oder auf Antrag einzelner oder mehrerer betroffener Kantone die Koordination oder/und die Führung übernehmen. Die Regelung gilt für alle ABC und N-Bereiche.

### Artikel 21:

Es wird vom Fachstab Naturgefahren gesprochen, auf dessen Zusammensetzung wird nicht eingegangen.

Antrag: Auf die Zusammensetzung und Funktion des Fachstabes Naturgefahren soll zumindest in den Erläuterungen eingegangen werden.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anliegen und danken Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Klaus Fischer

Landammann

sig.

Andreas Eng

Staatsschreiber